

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **116 (1998)**

Heft 46

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen

Überschreiten des Kostenvoranschlags

Haftung des Architekten: Ein weiteres Urteil des Bundesgerichts

Die Verantwortung des Architekten für die Ungenauigkeit seines Kostenvoranschlags ist spätestens seit der Publikation der Bundesgerichtsentscheide in BGE 119 II 249 ff. (Fall Siglistorf) und in BGE 122 III 61 ff. (Fall W. gegen R.) ein vielbeachtetes und kontrovers diskutiertes Thema. Beide Urteile sind in der Baubranche, sowohl bei Planern wie auch bei Baujuristen, auf ein grosses Interesse gestossen und gelten heute als Grundsatzentscheide, die ein Planer zu beachten hat, will er eine Haftung für ungenügende Kosteninformation vermeiden.

Mit einem unlängst ergangenen Urteil vom 11. Februar 1998 (Aktenzeichen 4C.82/1996) hatte das Bundesgericht Gelegenheit, diese (für Planer strenge) Rechtsprechung in einem konkreten Anwendungsfall zu präzisieren. Danach ist der Architekt nach wie vor für den Vertrauensschaden verantwortlich, den er durch unrichtige Kostenprognosen verursacht hat. Unabhängig von der Erstellung eines Kostenvoranschlags haftet der Architekt ferner für vertragswidrig verursachte Zusatzkosten, die dem Bauherrn bei richtiger Vertragserfüllung erspart geblieben wären. Der Architekt hat mit anderen Worten die Mehrkosten als Schaden zu ersetzen, soweit er sie schuldhaft (durch unwirtschaftliche oder fehlerhafte Planung, ungünstige Vergabe, unrichtige Weisungen usw.) verursacht hat. Soweit konnte das Bundesgericht auf die bisherige Praxis verweisen.

Willkommene Präzisierungen enthält der neueste Bundesgerichtsentscheid nun in bezug auf die Bemessung der Schadenhöhe: Nicht selten bereitet es in der Praxis Schwierigkeiten, im nachhinein den Vertrauensschaden (Differenz zwischen den effektiven Baukosten und dem subjektiven Mehrwert) zu ermitteln. Der verwiesene Bundesgerichtsentscheid, der bis heute nicht amtlich publiziert wurde, enthält nun (in dieser konzisen Form erstmals) höchstrichterliche Erwägungen zur Bestimmung des subjektiven Werts der Baute.

Das Bundesgericht wörtlich (S. 11 des Entscheids): «Ist - wie im vorliegenden Fall - davon auszugehen, dass der Bauherr bei richtiger Information über die Baukosten auf sein Bauvorhaben zwar nicht verzich-

tet, aber eine günstigere Ausführungsvariante gewählt hätte, so ist für die Berechnung des Schadens, streng genommen, zunächst die Differenz zwischen den tatsächlichen Baukosten und den Kosten zu ermitteln, welche die mutmasslich gewählte günstigere Ausführungsvariante verursacht hätte; von dieser Differenz, die den «Bruttoschaden» darstellt, ist sodann in einem zweiten Schritt noch der subjektive Mehrwert abzuziehen, den die tatsächlich vollendete Baute gegenüber der hypothetischen günstigeren Bauausführung aufweist (Schumacher: Das Architektenrecht. S. 245 f., Rz 771 und S. 249, Rz 779...).

Dieses Vorgehen ist indessen kompliziert. Insbesondere setzt es voraus, dass präzise Annahmen über die bei richtiger Kosteninformation mutmasslich gewählte Bauausführung getroffen werden. Es müssten zudem - mit aufwendigen Beweiserhebungen - die Kosten dieser Bauausführung veranschlagt werden... Wie sich der Bauherr bei richtiger Kosteninformation im einzelnen verhalten hätte, ist im nachhinein oft äusserst schwierig zu sagen. Denn da er auf die Kosteninformation des Architekten vertraut hatte, wird er günstigere Ausführungsvarianten häufig gar nicht in Betracht gezogen, geschweige denn näher geprüft haben. Im nachhinein getroffene und ins einzelne gehende Annahmen über das hypothetische Alternativverhalten des Bauherrn müssten daher in vielen Fällen zwangsläufig weitgehend auf der Phantasie des Gerichts beruhen, mit der Folge, dass ihnen in unbefriedigend hohem Masse der Charakter des Beliebigen, Zufälligen anhaften würde.»

Nach der Auffassung des Bundesgerichts kann es sich daher im Einzelfall rechtfertigen, bei der Schätzung des subjektiven Werts auf die Höhe der letzten, vom Bauherrn widerspruchlos hingenommenen Kostenprognose abzustellen (S. 12 des Entscheids). Mit diesen Erwägungen hat das Bundesgericht die Auffassung der Vorinstanz (Handelsgericht des Kantons Zürich) geschützt, welches im angefochtenen Urteil festgehalten hatte, der Bauherr habe mit seiner gegenüber den Architekten an den Tag gelegten Gleichgültigkeit in bezug auf die Kostenentwicklung nicht eben dazu beigetragen, dass auf die Baukosten ein besonderes Augenmerk gerichtet worden sei. Namentlich hatte der Bauherr im konkreten Fall weder gegen die letzte Kostenschätzung demonstriert (obwohl diese schon um deutlich mehr als 10% von der ursprüngli-

chen Prognose abwich), noch war dieser in der Folge auf Einsparungen bedacht.

Aufgrund dieser Überlegungen kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Kostenexplosion für den Bauherrn «durchaus erkennbar» war und er mit der von ihm an den Tag gelegten Gleichgültigkeit in bezug auf Kostenfragen auch aktiv dazu beitrug, dass die Architekten den Eindruck erhalten mussten, die Kosten spielten eine zweitrangige Rolle und es komme der Bauherrschaft in erster Linie auf eine optimale Ausführung des Umbaus an (S. 17 des Entscheids). Folgerichtig geht das Bundesgericht davon aus, dass (neben dem erheblichen Verschulden des Architekten) auch das Verhalten des Bauherrn «zumindest in hohem Grade leichtsinnig» war, so dass sich die von der Vorinstanz vorgenommene hälftige Reduktion des Schadenersatzes im Rahmen des Ermessensspielraums bewegte, der dem kantonalen Sachgericht bei der Bemessung des Schadenersatzes zusteht. Auch dieser Entscheid wird, ungeachtet seiner offiziellen Publikation, erheblichen Einfluss auf die künftige Gerichtspraxis haben.

Roland Hürlimann

Zuschriften

Wann beginnt das dritte Jahrtausend?

Zum «Standpunkt» in SI+A 37, 10.9.1998

Ihren «Standpunkt» in Heft 37 beginnen Sie mit dem Satz «Knapp 500 Tage trennen uns noch vom Jahr 2000, das am Anfang eines neuen Jahrhunderts sowie Jahrtausends steht.» Dies ist falsch. Das Jahr 2000 steht nicht am Anfang, sondern am Ende des laufenden 20. Jahrhunderts. Ein Vergleich aus unserer Berufspraxis möge dies verständlich machen, wenn wir unsere Zeitrechnung mit dem uns allen geläufigen Doppelmeter vergleichen. Dieser besteht ebenfalls wie die bald zu Ende gehenden 2000 Jahre unserer Zeitrechnung aus 2000 Millimetern (und nicht aus 1999 Millimetern).

Natürlich ist es jedermann anheimgestellt, das Jahr 2000 ein ganzes Jahr lang zu feiern, aber das dritte Jahrtausend und das 21. Jahrhundert beginnen erst, wenn das Jahr 2000 wirklich abgelaufen ist (entsprechend dem Ende unseres Doppelmeters), und das ist am 31. Dezember 2000.

Nikolaus Bischoff-Schmid, dipl. Arch. SIA, Basel